

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 22.05.2025

Nummer: 8

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2025

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath, Stadtteil Kohlscheid für das Jahr 2025 vom 20.05.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 20.05.2025 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Herzogenrath Stadtteil Kohlscheid dürfen anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Kohlscheid

Kohlscheid life!, Sonntag 07.09.2025

Der Innenstadtbereich um den Markt, Herzogenrath-Kohlscheid im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Südstraße von Katja's Café, Haus-Nr. 94 bis Markt, Markt bis Baggensplatz, Weststraße von Einsteinstraße bis Markt

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2025 vom 25.02.2025 wird durch die hiesige vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt und gilt neben dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 20.05.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2025**7. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
zur Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016
in der Fassung vom 25.02.2025**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende 7. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 25.02.2025 beschlossen:

Artikel 1**§ 17 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:**

(8) Bei Urnenstelen handelt es sich um Grabkammern mit Nischen zur Einstellung von Urnen. Die einzelnen Kammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Tafel verschlossen, auf der eine matte Beschriftung in bronzefarbenen oder aluminiumfarbenen Buchstaben und Ziffern angebracht werden kann. Andersfarbige oder glänzende Beschriftungen sind nicht zugelassen. Schriftart und Schriftgröße der einzelnen Buchstaben wird nicht vorgegeben. Die Beschriftung und Gestaltung ist jedoch den Abmessungen der Tafel anzupassen. Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben. Dabei sind ggf. die Halteschrauben zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben,

damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann. Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen von Vasen oder Kerzen an den Urnenstelen sind untersagt. Als Ersatz unterhält die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Urnenstelen eine zentrale Gedenkstätte. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 7. Änderung der Friedhofssatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 25.02.2025 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 20.05.2025 zur Friedhofssatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 25.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.05.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 20.05.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2025**Hinweisbekanntmachung**

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
Volkshochschule Nordkreis Aachen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen hat aufgrund der §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in ihrer Sitzung am 27.11.2024 eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen.

Diese Neufassung wurde gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW der Städteregion Aachen als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Veröffentlichung der Neufassung der Zweckverbandssatzung erfolgte in Nr. 11 des Amtlichen Mitteilungsblatt der Städteregion Aachen vom 30.04.2025.

Darüber hinaus steht die vollständige Bekanntmachung im Internet unter

[Amtliche Bekanntmachung 11 / 2025 - Serviceportal StädteRegion Aachen](#)

zur Verfügung.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW haben die Mitglieder des Zweckverbandes in der für die Ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Herzogenrath, 19.05.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister